

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Das badische Beamtengesetz mit Gehaltsordnung und Gehaltstarif

Baden

Karlsruhe i. B., 1908

Abteilung B

[urn:nbn:de:bsz:31-318637](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-318637)

Abteilung B.Beförderungszulage 300 *M***B. Ord.-Zahl 1.**Fester Gehalt: 9500 *M*

- a. Gesandte in Berlin und München.
Der Gesandte in Berlin erhält ein Repräsentationsgeld von jährlich 20000 *M*, der Gesandte in München ein solches von 12000 *M*.
- b. Ministerialdirektoren.
Ministerialdirektoren erhalten als stellvertretende Bundesratsbevollmächtigte mit dem Wohnsitz in Berlin eine Dienstzulage von 2000 *M*.
- c. Vorstand des Geheimen Kabinetts, wenn nicht in B 3 a.
- d. Direktoren der Kollegialmittelstellen.
Der Generaldirektor der Staatseisenbahnen erhält eine Dienstzulage von 2500 *M*.

B. Ord.-Zahl 2.Fester Gehalt: 8800 *M*

- a. Senatspräsidenten beim Oberlandesgericht, Präsidenten der Landgerichte.
Die Senatspräsidenten beim Oberlandesgericht erhalten eine Dienstzulage von 700 *M*.
- b. Oberstaatsanwalt.
- c. Direktor der Staatsschuldenverwaltung.

B. Ord.-Zahl 3.Mindestgehalt: 5000 *M*Höchstgehalt: 8200 *M*Zulage: 500 *M*

- a. Vorstand des Geheimen Kabinetts, wenn nicht in B 1 c.
Wenn hier eingereiht, Dienstzulage von 800 *M*.

- b. Vortragende Räte bei Ministerien und Mitglieder der Oberrechnungskammer.

Vortragende Räte bei Ministerien erhalten als stellvertretende Bundesratsbevollmächtigte mit dem Wohnsitz in Berlin, eine Dienstzulage von 2000 *M.* und als Landeskommissäre eine solche von 800 *M.*

- e. Abteilungsvorstände und vorsitzende Räte beim Verwaltungsgerichtshof und bei Kollegialmittelstellen. Die Abteilungsvorstände der Generaldirektion der Staatseisenbahnen erhalten eine Dienstzulage von 800 *M.*

B. Ord.-Zahl 4.

Mindestgehalt: 4500 *M.*

Höchstgehalt: 7800 *M.*

Zulage: 500 *M.*

- a. Landgerichtsdirektoren.
 b. Oberlandesgerichts- und Verwaltungsgerrichtsräte.
 c. Amtsgerichtsdirektoren bei den Amtsgerichten in Mannheim und Karlsruhe.
 d. Erste Staatsanwälte.
 e. Vorstände der staatlichen Sammlungen, der Sternwarte, sowie Konservatoren, soweit nicht in C 3 e.
 f. Vorstände der Bezirksämter in Baden, Freiburg, Heidelberg, Karlsruhe, Konstanz, Mannheim, Pforzheim.
 g. Korpskommandeur der Gendarmerie.
 h. Vorstände der Heil- und Pflegeanstalten.
 i. Vorstände des Generallandesarchivs, des Landesgewerbeamts, der Fabrikinspektion und des Statistischen Landesamts.

B. Ord.-Zahl 5.

Mindestgehalt: 4200 *M.*

Höchstgehalt: 7400 *M.*

Zulage: 450 *M.*

- a. Hilfsreferenten bei Ministerien, Gehaltsklasse I.
 (Gehaltsklasse II siehe C 1 a.)

- b. Mitglieder von Kollegialmittelstellen, Gehaltsklasse I.
(Gehaltsklasse II siehe C 1 b.)
 - c. Zweiter Beamter beim Geheimen Kabinett, wenn nicht in C 1 c.
 - d. Direktoren der neunklassigen Mittelschulen, der Lehrerseminare, der Baugewerkeschule und der Kunstgewerbeschulen, Gehaltsklasse I.
(Gehaltsklasse II siehe C 2 i.)
 - e. Vorstände von Strafanstalten, soweit nicht in C 1 e.
 - f. Vorstand der Verwaltung der Eisenbahnhauptwerkstätte, wenn nicht in C 1 h.
-